

### **§ 50 Sportstätte**

(1) Auf die aktuell geltenden Regelungen ist per Aushang/Beschilderung gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Wenn möglich nutzen Sportler separate Eingänge gegenüber Zuschauern.

### **§ 51 Personen mit Krankheitssymptomen**

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, werden abgewiesen, es sei denn, eine ärztliche Bescheinigung eines negativen Corona-Tests liegt vor, wobei die Abstrichentnahme höchstens 24 Stunden vorher erfolgt sein darf.

### **§ 52 Vulnerable Gruppen**

Vulnerable Gruppen sind besonders zu schützen, sei es durch verkleinerte Trainingsgruppen oder erweiterte Hygienemaßnahmen.

### **§ 53 Umkleiden und Nassbereiche**

Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion ist sicherzustellen.

### **§ 54 Vereinsheime**

Vereinsheime sind ausschließlich für die nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zugelassenen Veranstaltungen unter Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Hygieneauflagen nutzbar. Sofern in dem Vereinsheim eine Gastronomie betrieben wird, richtet sich die Nutzung der Gastronomie nach den dafür geltenden Regelungen und dem dazugehörigen Hygienerahmenkonzept (Abschnitt 7).

### **§ 55 Zuschauer**

Für den Zuschauerbetrieb gelten die Regelungen nach Abschnitt 4 und im Übrigen die Vorgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 56 Freiluftaktivitäten**

Wann immer möglich sollten Trainingseinheiten im Freien stattfinden, wo das Infektionsrisiko durch den Luftaustausch geringer ist.

### **§ 57 Sportgeräte und Material**

Sportgeräte und Material, die im Training oder Wettkampf verwendet werden, sind vor jeder Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

### **§ 58 Kontaktnachverfolgung**

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, §§ 7 und 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Sportbetriebs eine Kontaktnachverfolgung sicherzustellen.

### **§ 59 Nutzung von Toiletten**

Es müssen ausreichend Seife, Handtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

### **§ 60 Allgemeine Hygienehinweise**

Im Übrigen wird auf die ausgegebenen Hygienehinweise des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) verwiesen.

## **Abschnitt 12 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 61 Regelungen des Arbeitsschutzes**

Die vorgenannten Hygienepläne sind unter Beachtung des Vorschriften- und Regelwerks des Arbeitsschutzes in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten. Während der Pandemie sind dabei insbesondere die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANZ AT 28.06.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 6. September 2021 (BANZ AT 09.09.2021 V1) geändert worden ist, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 7. Mai 2021 [GMBL 2021 S. 622 bis 628 (Nr. 27/2021 v. 07.05.2021)] sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS vom 22. Februar 2021 (GMBL 2021 S. 227) zu beachten.

### **§ 62 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 20. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 26. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2408) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 17. Dezember 2021 außer Kraft.

Saarbrücken, den 19. November 2021

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Bachmann